

Vorlage Nr. 24/0323

Federf. Stadtamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Beigeordnete Breil	Vorberatung/Empfehlung	24.06.2024	14
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	27.06.2024	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Erlass einer Verordnung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnungen für 2024 anlässlich des Appeltatenfestes sowie des Nikolausmarktes

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Werbegemeinschaft Gladbeck e.V. hat mit Schreiben vom 17.05.2024 (s. Anlage 1) beantragt, die nachstehend aufgeführten Sonntage im Jahr 2024 als verkaufsoffene Sonntage freizugeben, und zwar jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr:

- Sonntag, 08.09.2024 Anlass: Appeltatenfest
- Sonntag, 08.12.2024 Anlass: Nikolausmarkt

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Gelegenheit zu einer Stellungnahme wurde der IHK Nord Westfalen, dem Handelsverband NRW, der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di Region Mittleres Ruhrgebiet gegeben.

Rückmeldungen liegen nach bisherigem Stand vom Handelsverband NRW, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck sowie der Gewerkschaft ver.di Region Mittleres Ruhrgebiet vor. Ausschließlich ver.di hat der geplanten Öffnung widersprochen. Begründet wird die Ablehnung relativ pauschal mit der sozialen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie mit der obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach anlassbezogene Sonntagsöffnungen sich stets als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen müssen. Genau dies wird jedoch im Antrag der Werbegemeinschaft vom 17.05.2024 sowie der diesem beigefügten Konzeption (s. Anlagen 1 und 2) sehr ausführlich dargestellt und begründet. Eine Auseinandersetzung von Seiten der Gewerkschaft ver.di mit dem konkret vorliegenden Konzept der Werbegemeinschaft ist nicht ersichtlich.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind als Anlagen 7-9 beigefügt.

1.1 Appeltatenfest am 08.09.2024

Das Appeltatenfest ist seit Jahrzehnten das größte und bekannteste Stadtfest Gladbecks und daher auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Seit dem Jahr 2022 findet das Appeltatenfest auch wieder in gewohntem Umfang statt und wurde von den Besucher:innen mit großer Resonanz angenommen.

Eine Beschreibung des geplanten Volksfestes ist dem Antrag beigefügt und kann der Anlage 2 entnommen werden. Hauptsächlich besteht das Festprogramm aus Musik- und Künstlerdarbietungen an verschiedenen Standorten sowie verteilt durch die Innenstadt stehende Getränke- und Imbissbuden, unterschiedliche Warenstände sowie Präsentationsflächen für Vereine / Verbände / Institutionen. Abgerundet wird das Programm durch eine Oldtimer-Ausstellung.

Als Veranstaltungs-/ Händlerflächen werden wie üblich die Hochstraße, die Horster Straße, die Lambertistraße, der Körnerplatz und die Goethestraße genutzt werden.

Der Bereich der Sonntagsöffnung wird gemäß Anlage 3 umgrenzt (rot markierte Fläche = Veranstaltungsfläche, grün markierte = zusätzlich freigegebene Öffnungsflächen). Eine gerichtlich geforderte enge räumliche Nähe der geöffneten Geschäftslokale ist folglich gegeben.

Einer entsprechenden Besucherprognose bedarf es mithin nach der geltenden Rechtsprechung nicht. Gleichwohl ergibt sich aus dem statistischen Jahresbericht der Stadt Gladbeck 2018 für die zweitägige Veranstaltung eine Besucherzahl von ca. 80.000 Personen.

Art und Umfang des diesjährigen Appeltatenfestes entsprechen der Veranstaltung im Jahr 2018, weshalb mit einer vergleichbaren Besucherzahl zu rechnen ist. Mit der Krönungszeremonie und

dem Festumzug finden zwei „Highlights“ des Festprogrammes am Sonntag zeitgleich mit der geplanten Öffnungszeit statt.

Hinsichtlich des Besucheraufkommens anlässlich des Appeltatenfestes in den Vorjahren wird auf die als Anlage 4 beigefügten Presseartikel und Fotos verwiesen. Die prägende Wirkung geht an diesem Tage vom Appeltatenfest aus.

1.2 Nikolausmarkt am 08.12.2024

Der Nikolausmarkt ist seit 1997 fester Bestandteil des Gladbecker Weihnachtsprogramms. Der Nikolaustag hat durch das sogenannte „Nikolausurteil“ eine herausragende Bedeutung für die Gladbecker Stadtgeschichte, da es ohne dieses Urteil die Stadt Gladbeck in ihrer jetzigen Form nicht geben würde. Damit gehört der Nikolausmarkt zu den traditionsreichsten Märkten der Stadt Gladbeck. Im Jahr 2023 gab es eine Erweiterung des Marktangebotes in die Fußgängerzone.

Hauptbestandteil des Nikolausmarkts ist der Markt auf dem Willy-Brandt-Platz (siehe Anlage 5 – hellblaue Markierung), auf dem sich Vereine, Schulen, Kindergärten, Kunsthandwerker und Geschäftsleute präsentieren. Neben einem kommerziellen Warenangebot werden auch Selbstgemachtes, Selbstgebackenes, Dekorationen und Kunstartikel angeboten. Zum 08.12.2024, dem Hauptveranstaltungstag des Nikolausmarktes, wird das Angebot durch mobile und stationäre Programmpunkte und weitere Verkaufshütten auf große Teile der Fußgängerzone ausgeweitet. Zielsetzung ist es dabei, durch kommerzielle und nicht-kommerzielle Angebote den Markt für möglichst viele Gladbecker:innen und Gäste aus der Region attraktiv zu machen und eine Alternative zu den rein kommerziellen Angeboten in der Region zu bieten.

Dazu werden bewährte und bei anderen Märkten und Stadtfesten erprobte Veranstaltungsformate eingesetzt, da sie erfahrungsgemäß für einen regelmäßigen Publikumszulauf sorgen.

Hierzu bieten sich den Besucher:innen auf der Hochstraße vom Willy-Brandt-Platz bis zum City-Center, dem Körnerplatz sowie im fußläufigen Bereich der Goethestraße, der Lambertistraße und der Horster Straße verschiedenste Aktionen und gastronomische Angebote. Das Angebot wird durch mobile und stationäre Programmpunkte und weitere Verkaufshütten speziell auf der Horster Straße, dem Körnerplatz und der Goethestraße (siehe Anlage 5 – hellgelbe, rote sowie schwarze Markierungen) auf den Großteil der Gladbecker Fußgängerzone ausgeweitet.

Insbesondere im oberen östlichen Bereich der Hochstraße stehen mit dem winterlichen Angebot für Kinder und Familien (siehe Anlage 5 – grüne Markierung) auch Kinderaktionen im Vordergrund.

Der Bereich der Sonntagsöffnung wird gemäß Anlage 5 umgrenzt (blau markierte Flächen). Das umfangreiche Veranstaltungskonzept für den geplanten Nikolausmarkt ist der Anlage 2 zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die als Anlage 6 beigefügten Fotos und Presseberichterstattung zum Nikolausmarkt 2023 verwiesen.

Nach den Besucher:innenzahlen der Vorjahre ist allein für den Nikolausmarkt auf dem Willy-Brandt-Platz mit einem Aufkommen von ca. 6.000 Personen zu rechnen, die sich zum kleineren Teil auf die Eröffnung am Freitagabend und zum größeren Teil, je ca. 2.500 Personen, auf den Samstag- und Sonntagnachmittag konzentrieren. Ergänzt wird dies um jeweils ca. 500 Personen, die darüber hinaus zum Basar der Kunstschmiede kommen.

Das zusätzliche Besucher:innenpotential des weihnachtlichen Angebotes in der Fußgängerzone wird auf 4.000 – 5.000 Menschen konservativ geschätzt. Grundlage dieser Schätzung sind Besucher:innenzahlen des Zimtsternfestes, das aufgrund seines Kulturangebotes in Kombination mit einem "Midnightshopping" über eine mit diesem Angebot vergleichbare Anziehungskraft verfügt. Beim Zimtsternfest 2022 waren zwischen dem für Gladbeck regulären Ende des Verkaufes (18.30 Uhr) und Geschäftsschluss um Mitternacht (= 5,5 Stunden) ca. 3.000 Menschen unterwegs. An einem Sonntagnachmittag ist davon auszugehen, dass diese Besucher:innenzahlen übertroffen werden, da anders als beim Zimtsternfest auch Familien mit Kindern hier ausdrücklich zur Zielgruppe gehören.

Damit liegt das gesamte Besucher:innenpotential des Sonntagnachmittages bei 7.000-8.000 Menschen.

2. Aktuelle Rechtslage und Verfahren:

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der aktuellen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft näher definiert.

„Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.“

Mittlerweile wurde die angestrebte Auslegung des Gesetzgebers durch mehrere Urteile des Oberverwaltungsgerichtes NRW eingeschränkt (bspw. Urteile vom 27.04.18, Az. 4 B 571/18, 04.05.18, Az. 4 B 590/18, 17.07.19, Az. 4 D 36/19.NE). Zudem bleibt auch die bereits bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil v. 11.11.2015, Az.: 8 CN 2.14 sowie Urteil v. 17.05.2017, Az.: 8 CN.1.16; BVerfG, Urteil v. 01.12.2009, Az.: 1 BvR 2858/07) zu beachten. Das LÖG NRW und die angeführten Urteile wurden von der Verwaltung bei der Prüfung zu Grunde gelegt.

Die von der Werbegemeinschaft Gladbeck e.V. beantragten Sonntage erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW, wonach ein öffentliches Interesse dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Ziffer 1 wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Am 17.07.2019 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Normenkontrollverfahren (Aktenzeichen 4 D 36/19 NE) noch einmal bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und diese einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet.

Die geplanten Veranstaltungen sind seit vielen Jahren bekannt und etabliert. Der Geltungsbereich der freizugebenden Ladenöffnungen ist auf das enge Umfeld der Veranstaltungen begrenzt. Die Begrenzungen ergeben sich aus den als Anlage 3 und 5 beigefügten und markierten Plänen.

Die Veranstaltungen lösten in den Vorjahren in ihrem Kernbereich einen jeweils so erheblichen Besucherstrom aus, dass sie den rechtlichen Voraussetzungen der Regelung des LÖG genügten. Auch in diesem Jahr werden beide Veranstaltungen die gleiche Sogwirkung erreichen, so dass die Ladenöffnung nur eine geringe prägende Wirkung entfaltet. Die Veranstaltungen begründen somit ein öffentliches Interesse im Sinne der Vorschrift des § 6 Abs.1 S.1 LÖG. Damit liegt ein hinreichend gewichtiger Sachgrund vor, der die beantragten Ladenöffnungszeiten in der gebotenen Abwägung mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntagsruhe als Ausnahme rechtfertigt.

Zur Verdeutlichung der prägenden Wirkung der beiden Veranstaltungen können zudem die Werte der IHK-Passantenzählung herangezogen werden. Es wurden folgende Werte durch die IHK ermittelt:

Hochstr. 10 - Samstag 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2022: 2037 - 2020: 1624 - 2018: 2004

Horster Str. 6 - Samstag 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2022: 1824 - 2020: 1069 - 2018: 2076

Hochstr. 10 - Donnerstag 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2022: 1113 - 2020: 949 - 2018: 1069

Horster Str. 6 - Donnerstag 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2022: 978 - 2020: 738 - 2018: 2076

Bei der Zählung wurden nicht die Personen ausgenommen, die beide Zählpunkte und / oder einen Zählpunkt mehrfach passiert haben. Auch sind nicht die Anwohner der Innenstadt / Personen, die nicht für geschäftliche Zwecke den Zählpunkt passiert haben, herausgerechnet worden. Demnach entspricht die Zählung nicht der tatsächlichen Anzahl unterschiedlicher Personen, die den Bereich durchlaufen haben. Die ermittelten Zahlen können daher nicht pauschal für einen Gesamttageswert hochgerechnet werden.

Gleichwohl wird eindeutig ersichtlich, dass die von den Veranstaltungen erwarteten Besucherströme unverkennbar deutlich höher sind, als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung kämen. Die Besucher werden vornehmlich vom Appeltatenfest und Nikolausmarkt angezogen, so dass eine Sonntagsöffnung lediglich einen Annex darstellt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 10 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 10 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2024 wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: